

# Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik

## Satzung

### Präambel

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 8 der Vorläufigen Verfassung in der Fassung vom 26.2.1999 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 9/1999) hat das Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik am 06.03.2000 folgende Satzung erlassen, der der Akademische Senat am 04. 04.2000 zugestimmt hat.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 24.05.2000 bestätigt.

### § 1 Rechtsstellung

Das Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik (HZK) ist ein interdisziplinäres Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 20 der Vorläufigen Verfassung.

### § 2 Aufgaben

(1) Das HZK dient der systematischen Erforschung der Wechselwirkungen zwischen wissenschaftlichen oder kulturellen Umbrüchen und technischen Neuerungen. Die Arbeit ist projektbezogen. Schwerpunkte werden gesetzt bei den fundamentalen Kulturtechniken Bild, Schrift und Zahl und ihrer wechselseitigen Verschränkung sowie bei der Sammlung und Analyse der die technologischen Innovationen begleitenden technischen Bilder. In enger Verbindung mit diesen Untersuchungen widmet sich das Zentrum außerdem in einem besonderen Schwerpunkt der Erschließung und Präsentation des großen wissenschaftsgeschichtlichen Fundus, den die Sammlungen der Humboldt-Universität darstellen.

(2) Das HZK macht seine Ergebnisse zugänglich durch universitäre Lehre, durch Tagungen, Publikationen, Ausstellungen und öffentliche Vortragsveranstaltungen.

### § 3 Angehörige

(1) Angehörige des HZK können die Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden sein, die in den Zentrumsprojekten oder dem HZK selbst tätig sind. Die Erklärung über die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Zugehörigkeit zum HZK endet mit dem Ausscheiden aus dem Projekt oder dessen Beendigung bzw. mit dem Ausscheiden aus einer Stelle oder deren Zuweisung an eine andere Einrichtung.

### § 4 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat setzt sich zusammen aus der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor als Leiterin oder als Leiter und aus drei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrats müssen Mitglieder der Humboldt-Universität sein. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des HZK gewählt; die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Der Zentrumsrat entscheidet über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsprojekten oder Kooperationsprojekten. Er bestellt die Projektleitung der Zentrumsprojekte und entscheidet über die Projektmitarbeiter auf Vorschlag der Projektleitung.

(3) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einberufung und das Verfahren regelt.

### **§ 5 Leitung**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Zentrumsrats aus dem Kreis der dem HZK angehörenden Professorinnen und Professoren der Humboldt-Universität durch den Akademischen Senat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Ge-

schäfte des HZK. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.